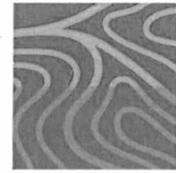




Hessische Landgesellschaft mbH
Staatliche Treuhandstelle für ländliche Bodenordnung



100 Wilde Bäche
für Hessen

Vereinbarung

Unterstützungsleistungen für das Landesprogramm

100 Wilde Bäche für Hessen

Die Stadt

Offenbach am Main
Kaiserstraße 39
63065 Offenbach am Main

	Amt für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Ein- gang	09. Nov. 2020
↓ ID ↓	Zuständig:
203450E	

nachstehend **Stadt** genannt

ist im Rahmen des Programms 100 Wilde Bäche für Hessen mit ihrem Bach „Hainbach“ zur Teilnahme ausgewählt worden.

Die Hessische Landgesellschaft mbH;

Wilhelmshöher Allee 157 – 159, 34121 Kassel,

nachstehend **HLG** genannt

ist vom Land Hessen mit der Erbringung von Unterstützungsleistungen bei Gewässerentwicklungsprojekten im Rahmen des Programms 100 Wilde Bäche für Hessen beauftragt. Im Rahmen der Unterstützungsleistungen werden die gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen und Wasserverbände bei der Koordinierung und Abwicklung der Planungs-, Genehmigungs- und Bauausführungsleistungen von Gewässerentwicklungsmaßnahmen sowie bei der zugehörigen Öffentlichkeitsarbeit unterstützt. Aus dem gesamten Angebot kann die Stadt auch für ihre Gewässerentwicklungsprojekte benötigte Teilleistungen in Anspruch nehmen. Zu den Unterstützungsleistungen zählen insbesondere auch die unterschriftsreife Erstellung von Unterlagen, die für die Durchführung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen erforderlich sind, wie beispielsweise den Förderantrag, die Ausschreibungsunterlagen für die zu beauftragenden Ingenieurleistungen, sowie die Wahrnehmung der Aufgaben der gewässerunterhaltungspflichtigen Kommunen und Wasserverbände in den Vergabeverfahren.

HLG und Stadt schließen folgende Vereinbarung

§ 1 Leistungen und Pflichten der HLG

Die von der HLG zu erbringenden Leistungen (Anlage) basieren auf einem Vertrag zwischen dem Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der HLG.

Dazu gehört die Unterstützung:

- bei der Planungsleistung
- im Flächenmanagement
- bei der Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen
- bei der Öffentlichkeitsarbeit

§ 2 Leistungen und Pflichten der Gemeinde / Stadt

Die Stadt stellt der HLG alle für die Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Mit Ausnahme der Synergiemaßnahmen zur Umsetzung der WRRL in Natura 2000 Gebieten ist für die Umsetzung der Maßnahmen des Programms 100 Wilde Bäche die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung und zum Hochwasserschutz“ vom 31. Januar 2017 (StAnz. 7/2017 S. 238) maßgebend. Das Programm 100 Wilde Bäche wird im Wege der Eigenbewilligung analog zu Nr. 7.3 Satz 2 der Förderrichtlinie durch die WIBank abgewickelt.

Die Stadt nimmt ausdrücklich von Nr. 1.3 der VV zu § 44 LHO Kenntnis; danach dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Als Vorhabens Beginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung. Im Einzelfall können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden. Die Stadt verpflichtet sich, mit der Baumaßnahme erst nach Sicherstellung der Gesamtfinanzierung und Freigabe durch die HLG zu beginnen.

Die Stadt verpflichtet sich, Aufträge und Leistungen nur im Rahmen der Finanzierungsfreigabe in Abstimmung mit der HLG zu vergeben.

Die Stadt hat auf der Grundlage schriftlicher Verträge ein geeignetes Fachbüro mit der Objektplanung des Vorhabens im wasserrechtlichen und technischen Bereich zu beauftragen. Das Büro hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und darf nicht gleichzeitig als Auftragnehmer für bauliche Leistungen des gleichen Vorhabens tätig sein.

Sofern für die Abrechnung der Leistung der HLG gegenüber dem Land Nachweise durch die Stadt erforderlich sind, verpflichtet sich die Stadt diese zu erstellen und zu übergeben.

§ 3 Vergütung der Unterstützungsleistungen

Sämtliche gemäß Anlage vereinbarte und durch die HLG erbrachte Leistungen werden im Rahmen der Unterstützungsleistung 100 Wilde Bäche für Hessen vom Land Hessen finanziert und von der HLG dort direkt abgerechnet. Die Stadt trägt keine Kosten.

Die Finanzierung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen an sich ist nicht Gegenstand der Unterstützungsleistung der HLG.

§ 4 Befugnisse der HLG

Die Stadt bevollmächtigt die HLG, alle zur Durchführung des Verfahrens erforderlichen Handlungen vorzubereiten und alle erforderlichen Unterlagen einzusehen bzw. anzufordern. Die HLG wird insbesondere befugt, alle zur Vorbereitung des Verfahrens erforderlichen Anträge sowie die Abgabe aller darauf bezogenen Erklärungen für Gerichte, Finanzämter, Bewilligungsbehörden, sonstige Behörden, Banken und gegenüber Dritten vorzubereiten.

§ 5 Ende der Unterstützungsleistung

Die Vereinbarung endet, wenn die vereinbarten Leistungen erbracht wurden, spätestens zum Ende der Programmlaufzeit am 31.12.2023. Die Erbringung der vereinbarten Leistungen wird jeweils mit Abnahmevermerk dokumentiert.

Die Stadt hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung ohne Grund schriftlich zu kündigen. In dem Fall hat die HLG die für eine weitere Bearbeitung erforderlichen Unterlagen an die Stadt herauszugeben.

Die HLG hat das Recht die Vereinbarung aus wichtigem Grund zu kündigen.

§ 6 Schlussbestimmungen, salvatorische Klausel

Eine Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die nichtige oder unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommt. Das gilt auch, wenn eine Vertragsbestimmung einer späteren gesetzlichen Regelung widerspricht.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung.

Offenbach a.M., den 22.10. 2020

Stadt

.....
Unterschriften **Paul-Gerhard Weiß**
Stadtrat

Siegel

Kassel, den 23.10. 2020

Hessische Landgesellschaft mbH Kassel

.....
Unterschriften

Anlage

Mögliche Unterstützungsleistungen durch die Hessische Landgesellschaft mbH

1. Unterstützung bei
1.01 der Abwicklung und Erledigung der notwendigen Projektvorbereitungen
1.02 der Beauftragung und Begleitung der Projektplanung sowie deren Koordinierung
1.03 der Erstellung und Fortschreibung von Arbeitsprogrammen und Projektabläufen
1.04 der Beantragung von Genehmigungen und Gutachten
1.05 den Ausschreibungen und Auftragsvergaben
1.06 der Beauftragung und Begleitung der baulichen Umsetzung sowie deren Koordination einschl. der Übernahme sämtlicher Bauherrentätigkeit
1.07 der finanziellen und fördertechnischen Abwicklung der Projekte und der Beantragung der notwendigen Fördermittel
2. Planung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen
2.01 Grundlagenermittlung: Recherche zum Gewässer, Bündelung und Analyse vorhandener Kenntnisse, Ortsbegehungen
2.02 Einholung notwendiger Gutachten
2.03 Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Planungsleistungen (HOAI)
2.04 Prüfung und Wertung der Planungsangebote
2.05 Mitwirkung bei der Erstellung des Planungsvertrages
2.06 Mitwirkung bei der Nachtragsprüfung (Planung)
2.07 Abschlagsrechnungsbearbeitung (Planung)
2.08 Schlussrechnungsbearbeitung (Planung)
2.09 Mitwirkung bei der Erstellung von Finanzierungsanträgen
2.10 Vorbereitung der Antragstellung für öffentlich-rechtliche Zulassungen
2.11 Bewertungen von Stellungnahmen zu Einwendungen in Zulassungsverfahren
3. Flächenmanagement
3.01 Unterstützung bei der Bereitstellung von benötigten Flächen
3.02 Zuarbeit bei der Erstellung von Kauf- oder Tauschverträgen (z. B. Pläne erstellen) bei der Flurneuordnung etc.
3.03 Klärung von Restriktionen
3.04 Abstimmung mit Betroffenen und Behörden

4. Umsetzung der Gewässerentwicklungsmaßnahmen
4.01 Baufeldfreistellung, Verhandlungen mit Rechteinhabern
4.02 Prüfung der fachlichen Planungen (Entwurf und Ausführung)
4.03 Bewertung gutachterlicher Aussagen
4.04 Begleitung im Vergabeverfahren zur Bauleistung (z. B. Teilnahme an Aufklärungsgesprächen)
4.05 Mitwirkung bei der Erstellung des Bauvertrages
4.06 Mitwirkung bei der bauherrschaflichen Nachtragsprüfung (Bau)
4.07 Abschlagsrechnungsbearbeitung (Bau)
4.08 Schlussrechnungsbearbeitung (Bau)
4.09 Unterstützung bei allen bauherrschafsseitigen Kooperationsverpflichtungen, Kontrollen
4.10 Mitwirkung bei Abnahmen (VOB/B)
4.11 Beantragung von Abnahmen (öffentlich-rechtlich)
4.12 Bearbeitung bei sonstigen Aufträgen
4.13 Mitwirkung bei der Erstellung von Verwendungsnachweisen
5. Öffentlichkeitsarbeit
5.01 Gremienarbeit
5.02 Internetauftritt
5.03 Erstellung und Redaktion von Bild und Textmaterialien
5.04 Mediennutzung
5.05 Veranstaltungen